

Hannover,

Konnossementsgarantie Nr.

Wir haben davon Kenntnis genommen, dass Sie bereit sind, entsprechend dem Ersuchen der Firma

an diese oder an einem von ihr zu benennenden Dritten die Warenpartie „ „, die per M/S in eingetroffen ist, freizugeben, ohne dass die Firma zur Zeit das für diese Partie am in ausgestellte Original-Konnossement Nr. vorlegt.

Bedingung hierfür ist, dass die Firma Ihnen eine Konnossementsgarantie beibringt.

Dies vorausgeschickt, verpflichten wir, die Sparkasse Hannover, Raschplatz 4, D-30161 Hannover, uns hiermit unwiderruflich, Ihnen auf Ihre erste Anforderung hin, jeden Betrag bis zur Höhe von maximal

(in Worten: 00/100)

zu zahlen, gegen Ihre, in der Sprache der Garantie verfasste, schriftliche Zahlungsaufforderung und Ihre schriftliche Bestätigung, dass der unter dieser Konnossementsgarantie verlangte Betrag Ihnen aufgrund eines Schadens zusteht, der Ihnen aus der Auslieferung der vorerwähnten Warenpartie ohne Vorlage des Original-Konnossements erwachsen ist.

Aus Identifikationsgründen gilt Ihre Inanspruchnahme unter dieser Konnossementsgarantie nur dann als ordnungsgemäß, wenn sie uns durch eine erstklassige Bank zugeleitet wird, mit der Bestätigung, dass Ihre Zahlungsaufforderung und Ihre vorerwähnte schriftliche Bestätigung rechtsgültig von Ihnen unterzeichnet sind.

Diese Konnossementsgarantie erlischt, sobald wir Ihnen eine Ausfertigung des Original-Konnossements für die vorerwähnte Partie eingereicht haben. Das Original dieser Urkunde ist uns gegen Einreichung einer Ausfertigung des Original-Konnossements bei Ihnen oder bei Befriedigung der Ansprüche aus der Konnossementsgarantie zurückzugeben.

Jede unter dieser Konnossementsgarantie geleistete Zahlung erfolgt in Reduktion unserer Verpflichtung.

Auf diese Konnossementsgarantie findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Gerichtsstand ist Hannover.

Sparkasse Hannover